

**Austrian Notification
according to
Article 8/2 of Directive 2004/49/EC**

Notification of all the relevant national safety provisions in force as set out in annex II of this directive.

1 Vorschriften über bestehende nationale Sicherheitsziele und Sicherheitsmethoden:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2006, veröffentlicht am 26. Juli 2006:
 - 1. Teil Begriffsbestimmungen: §§ 9, 9a, 9b,
(Inhalt: Definitionen zu Gemeinsame Sicherheitsmethoden, Gemeinsame Sicherheitsziele, Stand der Technik)
 - 2. Teil Zuständigkeiten und Aufgaben der Eisenbahnbehörden: § 13,
(Inhalt: Regelungen zu Behördenaufgaben, insbesondere die Aufzählung der Instrumente der Aufsicht durch die Eisenbahnbehörde, z.B. die Erteilung von Genehmigungen)
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens §§: 19, 19a, 19b, 21, 21a, 30,
(Inhalt: Regelungen zu Pflichten eines zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunternehmens über allgemeine Anforderungen zur betriebs- und verkehrstechnischen Sicherung inklusive der zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Vorkehrungen; Regelungen über regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen bei Eisenbahnunternehmen, die über kein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügen; Regelungen über die Einstellung einer Eisenbahn aus Sicherheitsgründen; Regelungen über die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters; Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete, d.h. Dienst- oder Betriebsvorschriften, Ausbildungsvorschriften etc.; Regelungen über Eisenbahnaufsichtsorgane zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen)
 - 3. Teil, 7. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung: §§ 31, 31a, 31b, 31c, 31d, 31e, 31f, 31g,
(Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Regelungen zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung und zur Beigabe eines Gutachtens, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn entspricht;
Regelungen zum Bauentwurf, Regelungen zur mündliche Baugenehmigungsverhandlung, Regelungen zum Anhörungsrecht der betroffenen Gebietskörperschaften ihrer berührten Interessen, Regelungen über den Kreis der Personen, welche Parteien im Baugenehmigungsverfahren sind, Rege-

lungen über die Genehmigungsvoraussetzungen einer eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, Regelungen über die Bauausführungsfrist)

- 3. Teil, 7. Hauptstück, 2. Abschnitt: Bauartgenehmigung: §§ 32, 32a, 32b, 32c, 32d, 32e, 33, 33a, 33b, 33c,
(§§ 32 ff: Regelungen über Schienenfahrzeuge:
Inhalt: Regelungen über die Erforderlichkeit einer Bauartgenehmigung für Schienenfahrzeuge, Regelungen über den Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung und die beizugebenden Gutachten, Regelungen über die Genehmigungsvoraussetzungen einer Bauartgenehmigung, Regelungen über in Bauartgenehmigungen festzulegende Berechtigungen, Regelungen über Befristung in der Bauartgenehmigung, Regelungen über die befristete Erprobung von Schienenfahrzeugen;
§§ 33 ff: Regelungen über Eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen:
Regelungen zur Zulässigkeit einer Bauartgenehmigung bei Eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen, Regelungen zum Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung, Regelungen über die Genehmigungsvoraussetzungen einer Bauartgenehmigung, Regelungen über die Befristung in der Bauartgenehmigung)
- 3. Teil, 7. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsbewilligung: §§ 34, 34a, 34b, 35,
(Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung,
Regelungen über die Verbindung der Betriebsbewilligung mit anderen Genehmigungen, Regelungen über den Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung, Regelungen unter welchen Voraussetzungen die Betriebsbewilligung erteilt werden kann)
- 3. Teil, 7. Hauptstück, 4. Abschnitt: Genehmigungsfreie Vorhaben: § 36,
(Inhalt: Regelungen unter welchen Voraussetzungen keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung erforderlich ist)
- 3. Teil, 9. Hauptstück: Sicherheitsgenehmigung: §§ 38, 38a, 38b, 38c, 38d,
(Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit einer Sicherheitsgenehmigung,
Regelungen über den Nachweis des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dass es die gemäß § 19 Abs. 1 und 2 EiseVG zu treffenden Vorkehrungen getroffen hat, Regelungen unter welchen Voraussetzungen eine Sicherheitsgenehmigung auszustellen ist, Regelungen über den Entzug der Sicherheitsgenehmigung, Regelungen über die Mitteilungspflichten der Eisenbahnbehörde an die Europäische Eisenbahnbehörde)
- 3. Teil, 10. Hauptstück: Sicherheitsmanagementsystem, Sicherheitsbericht: § 39d
(Inhalt: Regelungen zum Sicherheitsbericht von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz in Österreich)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisebVO 2003) in der Fassung BGBl. II Nr. 104/2005, veröffentlicht am 20. April 2005:

- 1. Hauptstück: Allgemeines: §§ 3, 4,
(Inhalt: Regelungen zu den grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemeinen Anforderungen an den Bau von Betriebsanlagen und Fahrbetriebsmittel)
- 2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnunternehmen: § 6,
(Inhalt: Regelungen zu allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsführung)
- 2. Hauptstück, 2. Abschnitt: Vorschriften: §§ 7, 8,
(Inhalt: Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 21 Abs. 3 EisbG und deren Konkretisierung durch Dienstweisungen)
- 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: §§ 9, 10, 11,
(Inhalt: Regelungen zur Betriebsaufsicht wie Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters, zur Betriebsaufsicht, und zum Tätigkeitsbericht des verantwortlichen Betriebsleiters)
- 6. Hauptstück: Aufsicht, Ausnahmen: § 22,
(Inhalt: Regelungen zur technischen Aufsicht)
- 7. Hauptstück: Übergangsbestimmungen: § 24 Abs. 3
(Inhalt: Übergangsbestimmungen zur Anpassung von Dienstvorschriften)

2 Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen:

- **Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):**
 - 3. Teil, 8. Hauptstück: Sicherheitsbescheinigung: §§ 37, 37a, 37b, 37c, 37d,
(Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit einer Sicherheitsbescheinigung Teil A und/oder Teil B, Regelungen über Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Haupt- und vernetzten Nebenbahnen, die Gegenstand eines Begehrens auf Zuweisung von Zugtrassen sein sollen, Regelungen unter welchen Voraussetzungen Sicherheitsbescheinigungen auszustellen sind, Regelungen über den Entzug von Sicherheitsbescheinigungen, Regelungen über Mitteilungspflichten des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie)
 - 3. Teil, 10. Hauptstück: Sicherheitsmanagementsystem, Sicherheitsbericht: §§ 39, 39a, 39b, 39c,
(Inhalt: Regelungen zur Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems, Regelungen über den Zweck des Sicherheitsmanagementsystems, Regelungen über die wesentliche Bestandteile des Si-

cherheitsmanagementsystems, Regelungen über die Zertifizierung des Sicherheitsmanagementsystems)

- 3. Teil, 11. Hauptstück: Sonstiges: § 41,
(Inhalt: Regelungen über die Gleichhaltung ausländischer Rechtsakte für die Ausübung der Zugangsrechte sowie die Anerkennung ausländischer Rechtsakte mit Bescheid bei zugrunde liegendem gleichwertigem Sicherheitsstandard)
- 6. Teil, 2. Hauptstück: Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen: § 56,
(Inhalt: Regelungen zur diskriminierungsfreien Einräumung des Zugangs zur Schieneninfrastruktur und über die Vorlage von Sicherheitsbescheinigungen)
- 9. Teil, 1. Hauptstück: Strafen, Verwalterbestellung: § 124 Abs. 2 Zif. 6.,
(Inhalt: Strafbestimmungen zur Sicherheitsbescheinigung)
- 9. Teil, 3. Hauptstück: Übergangsbestimmungen, Vollziehung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten: § 133a Abs. 5, 6 und 17
(Inhalt: Übergangsbestimmungen, unter welchen Voraussetzungen und wie lange bestehende Sicherheitsbescheinigungen weiter gelten; Übergangsbestimmungen zur Einführung, Zertifizierung und Gleichhaltung von Qualitätsoder Sicherheitsmanagementsystemen)

3 Vorschriften über Anforderungen für die Inbetriebnahme und Instandhaltung neuer und wesentlich geänderter Fahrzeuge, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind. Die Notifizierung enthält Vorschriften über den Austausch von Fahrzeugen zwischen Eisenbahnerunternehmen, über Registrierungssysteme sowie über Anforderungen für Prüfverfahren: (noch ohne fahrzeugspezifische Regelungen)

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 7. Hauptstück, 2. Abschnitt: Bauartgenehmigung: §§ 32, 32a, 32b, 32c, 32d, 32e,
(§§ 32 ff: Regelungen über Schienenfahrzeuge:
Inhalt: Regelungen über die Erforderlichkeit einer Bauartgenehmigung für Schienenfahrzeuge, Regelungen über den Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung und die beizugebenden Gutachten, Regelungen über die Genehmigungsvoraussetzungen einer Bauartgenehmigung, Regelungen über in Bauartgenehmigungen festzulegende Berechtigungen, Regelungen über Befristung in der Bauartgenehmigung, Regelungen über die befristete Erprobung von Schienenfahrzeugen)
 - 3. Teil, 7. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsbewilligung: §§ 34 Abs. 2, 34a, 34b, 35 Abs. 2,
(Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung für Schienenfahrzeuge, Regelungen über die Verbindung der Betriebsbewilligung mit anderen Genehmigungen, Regelungen über den

Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung, Regelungen unter welchen Voraussetzungen die Betriebsbewilligung erteilt werden kann)

- 3. Teil, 7. Hauptstück, 4. Abschnitt: Genehmigungsfreie Vorhaben: § 36 Abs. 1, 2 und 4
(Inhalt: Regelungen, unter welchen Voraussetzungen keine eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung erforderlich ist)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 - EisbVO 2003):
 - 1. Hauptstück: Allgemeines: §§ 3, 4,
(Inhalt: Regelungen zu den grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemeinen Anforderungen an den Bau von Betriebsanlagen und Fahrbetriebsmittel)
 - 5. Hauptstück: Instandhaltung: § 21,
(Inhalt: Regelungen zur Instandhaltung von Betriebsanlagen und Fahrbetriebsmittel)
 - 7. Hauptstück: Übergangsbestimmungen: § 24 Abs. 1 und 2.
(Inhalt: Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Fahrbetriebsmittel)

4 gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, die noch nicht Gegenstand von TSI sind, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und das Verkehrssteuerungssystem:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3a. Teil, 1. Hauptstück: Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen: §§ 46, 47, 47a, 47b,
(Inhalt: Regelungen über verbotenes Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen, Regelungen über die Berechtigung zum Betreten hierfür nicht bestimmter Stellen von Eisenbahnanlagen und daraus entstehende Rechtsansprüche, Regelungen; Regelungen über die Berechtigung der Benützung nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge; Regelungen zum Verhalten von Bahnbenützenden)
 - 3a. Teil, 3. Hauptstück: Sonstiges: § 47c Schutzvorschriften:
(Inhalt: Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung des Schutzes der Eisenbahnanlagen, des Betriebes und des gebotenen Verhaltens)
 - 4. Teil, 2. Hauptstück: Schienengleiche Eisenbahnübergänge: § 49,
(Inhalt: Regelungen zu Sicherung und Verhalten bei Annäherung und Übersetzung schienengleicher Eisenbahnübergänge)

- 6. Teil, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt: Zuweisung von Zugtrassen: § 66
(Inhalt: Regelungen für Sondermaßnahmen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens bei Störungen der Zugbewegungen)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 - EisbVO 2003):
 - 1. Hauptstück: Allgemeines: §§ 1, 2, 4 Abs. 4, 5,
(Inhalt: Regelungen zum Geltungsbereich der EisbVO, zu allgemeinen Begriffsbestimmungen, zu Ausfällen und Störungen von selbsttätig wirkenden Einrichtungen in Betriebsanlagen und Fahrbetriebmitteln, zu allgemeinen Anforderungen an den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb)
 - 3. Hauptstück: Betriebsbedienstete: §§ 18, 19,
(Inhalt: Regelungen zu Betriebsbediensteten hinsichtlich Verhalten während des Dienstes und Verhalten bei Krankheit und Übermüdung)
 - 4. Hauptstück: Betrieb: § 20
(Inhalt: Regelungen für Signale)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) in der Fassung BGBl. II Nr. 281/2007, veröffentlicht am 15. Oktober 2007:
(Inhalt: Regelungen über Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen sowie Arbeitsvorgänge und Bauarbeiten im Gefahrenraum der Gleise, Regelungen über Signale sowie über die Verwendung und Beschaffenheit von Arbeitsmittel im Eisenbahnwesen, Regelungen über Eisenbahntunnel und Bauarbeiten in Eisenbahntunneln, Regelungen für Fachkenntnisse im Eisenbahnbereich)
- Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961: Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 21. Dezember 1960 über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge (Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961), in der Fassung BGBl. Nr. 123/1988, veröffentlicht am 3. März 1988:
 - I. Abschnitt: Allgemeines: § 1,
(Inhalt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen)
 - II. Abschnitt: Sicherung von Eisenbahnkreuzungen: §§ 2, 4 Abs. 1, 2 und 7, 6 Abs. 1 und 2, 10, 11,
(Inhalt: Allgemeine Bestimmungen für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Regelungen zur Sicherung durch Andreaskreuze und zum Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes, zur Sicherung durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus, Regelungen zur Bewachung von Eisenbahnkreuzungen und Vorkehrungen bei sichtbehindernden Verhältnissen)

- III. Abschnitt: Störung von Sicherungsanlagen: §§ 14, 15
(Inhalt: Regelungen zu Störungen von Schrankenanlagen und Störungen von Lichtzeichenanlagen)
- Bundesgesetz, mit dem ein Gefahrgutbeförderungsgesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsverordnung 1960 geändert werden (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG) in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2007 vom 31. Juli 2007:
 - 5. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn: § 24
(Inhalt: Regelungen für abweichende Kennzeichnung bei der Stückgutbeförderung)
- Dienstvorschriften von Infrastrukturbetreibern

V2 - Signalvorschrift

(Inhalt: Regelungen zu Aussehen, Aufstellung, Bedeutung, Verwendung, Sichtbarkeit von Form- und Lichtsignalen, hörbaren und sichtbaren Signalen, Tag- und Nachtsignalen, Ausrüstung mit Signalmitteln)

V3 - Betriebsvorschrift

(Inhalt: Regelungen zur Wahrung der Betriebssicherheit, insbesondere allgemeine Bestimmungen und Begriffe, Regelungen für den Vershubdienst, für das Bilden der Züge, für den Fahrdienst in den Betriebsstellen, für den Fahrdienst beim Zug, für Nebenfahrten, für Gleissperren, sowie für besondere Betriebsfälle)

ZSB - Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift

(Inhalt: Regelungen die die Signalvorschrift und die Betriebsvorschrift abändern oder ergänzen)

M 22 - Dienst auf Triebfahrzeugen

(Inhalt: Regelungen für den Dienst auf Elektrotriebfahrzeugen und Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmotoren)

Kapitel D: Dienst auf Dampflokomotiven

(Inhalt: Regelungen für den Dienst auf Dampflokomotiven)

M 26 - Bremsvorschrift

(Inhalt: Bestimmungen für die Inbetriebnahme, Erprobung und Bedienung der Bremsen im Betrieb, sowie das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten)

M36 - Dienstvorschrift für die Bedienung der elektrischen Zugheizung

(Inhalt: Bestimmungen für die Bedienung der elektrischen Zugheizung)

EL 52 Ausgabe V - Elektrobetriebsvorschrift, Ausgabe für den Betriebsdienst

(Inhalt: Bestimmungen für den Betrieb von Bahnstromanlagen, über Sicherheitsvorkehrungen für Arbeitszwecke im Bereich der Bahnstromanlagen sowie über Schaltmaßnahmen im Bahnstromnetz)

5 Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen:

- **Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):**
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: § 21a
(Inhalt: Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete, d.h. Dienst- oder Betriebsvorschriften, Ausbildungsvorschriften etc.)
- **Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 - EisbVO 2003):**
 - 2. Hauptstück, 2. Abschnitt: Vorschriften: §§ 7, 8,
(Inhalt: Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 21 Abs. 3 EisbG und deren Konkretisierung durch Dienstanweisungen)
 - 7. Hauptstück: Übergangsbestimmungen: § 24 Abs. 3
(Inhalt: Übergangsbestimmungen zur Anpassung von Dienstvorschriften)

6 Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind:

- **Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):**
 - 3. Teil, 11. Hauptstück: Sonstiges: § 40,
(Inhalt: Regelungen über die Aufnahme, Eignung und Gleichhaltung von qualifizierten Personen in einem Verzeichnis eisenbahntechnischer Fachgebiete sowie die Voraussetzungen, unter denen sie regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen nach § 19a EisbG durchführen dürfen)
 - 6b. Teil: Schuleinrichtungen §§: 75c, 75d
(Inhalt: Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Schuleinrichtungen, zur Schuleinrichtung, Prüfung und Zeugnissen)

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 - EisbVO 2003):
 - 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: § 12,
(Inhalt: Regelungen zur Eignung für Angehörige der Betriebsaufsicht)
 - 2. Hauptstück, 4. Abschnitt: Genehmigung der Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters: §§ 13, 14,
(Inhalt: Regelungen zu Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter sowie zu Antragsunterlagen für die Genehmigung der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zu seinem Stellvertreter)
 - 3. Hauptstück: Betriebsbedienstete: §§ 15, 16, 17,
(Inhalt: Regelungen zu allgemeinen Anforderungen an Betriebsbedienstete, zu besonderen Anforderungen an Fahrbedienstete, sowie zu Ausbildung und Prüfung der Betriebsbediensteten)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (Triebfahrzeugführer-Verordnung - TFVO), BGBl. II Nr. 64/1999, veröffentlicht am 26. Februar 1999:
(Inhalt: Regelungen über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen, wie z.B. Einsatz von Triebfahrzeugführern, Umfang der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungskommissäre, Prüfungskommission, Ablauf der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungszeugnis, Ergänzungsprüfung und Ergänzungszeugnis, Anerkennung ausländischer Zeugnisse)
- Richtlinie für die Ausbildung, die Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen 2001 (Tzfz-RI), gemäß § 3 der Verordnung über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (interne Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie),
(Inhalt: Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen)
- Bundesgesetz, mit dem ein Gefahrgutbeförderungsgesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsverordnung 1960 geändert werden (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG):
 - 3. Abschnitt: Beförderung gefährlicher Güter, Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit, Pflichten von Beteiligten, Genehmigung, Ausnahmen, Gefahrgutbeauftragter, Sofortmaßnahmen, Meldung von Ereignissen, Sicherung: § 11
(Inhalt: Regelungen für die Benennung, Aufgaben, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten)

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung - GGBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2005, veröffentlicht am 14. Juli 2005:
 - 1. Abschnitt: Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
(Inhalt: Regelungen für die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten, wie z.B. Sachgebiete, Organisation, Anerkennung der Schulungsveranstalter, Qualifikationen des Veranstalters, Dauer der Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals, Lehrmittel, Teilnehmerzahl, Sprache, Durchführung der Schulungen und Kontrollen, Erteilung oder Verlängerung des Nachweises über die Gefahrgutbeauftragtenschulung, Prüfungen nach der Ersts Schulung, Durchführung der Prüfung, Prüfungen nach der Fortbildungsschulung, Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen)

7 Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: § 19c
(Inhalt: Regelungen zur Meldepflicht bei Unfällen und Störungen)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 - EisbVO 2003):
 - 2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnunternehmen: § 6 Abs. 4 Zif. 9, Abs. 6,
(Inhalt: Regelungen zur Anhörung des Betriebsleiters bei Untersuchungen von außergewöhnlichen Ereignissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen und zu Auskunfts- und Meldepflichten des Eisenbahnunternehmens)
 - 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: § 9 Abs. 1 Zif. 3
(Inhalt: Regelungen zu Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters in Bezug auf außergewöhnliche Ereignisse)
- Bundesgesetz über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Unfalluntersuchungsgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, veröffentlicht am 4. Jänner 2008:
(Inhalt: Regelungen über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes sowie Regelungen zu Untersuchungsverfahren)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen

aufreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (MeldeVO-Eisb 2006), BGBl. II Nr. 279/2006, veröffentlicht am 27. Juli 2006:

(Inhalt: Regelungen zu Umfang und Form der Meldung von Unfällen und Störungen)